Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen



Ė

Dienstgebäude Martin-Luther-Str. 105

erwalt-berlin.de

Telefon (0 30) 90 13 - 84 98

Telefax (0 30)

90 13 - 76 13 Intern 9 13

November 2006

Intern 9 13

www.berlin.de/sen/waf

thias.Bogenschneider@senwaf.v

10825 Berlin

Internet:

Mat-

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes

den Präsidenten des Rechnungshofes

den Berliner Datenschutzbeauftragten

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin

überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen

II F 14

Bei Antwort bitte angeben

Hr. Bogenschneider

Bearbeiter/in

Zimmer-Nr.

149

Datum

Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 6/2006

Öffentliches Auftragswesen

hier: Änderung der VgV, Neufassung der VOL und VOF

Änderung der Umsatzsteuer

Änderung der VgV, Neufassung der VOL und VOF

Am 01.11.2006 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeordnung (VgV) vom 23.10.2006 (BGBI. I'S. 2334 vom 26.10.2006) in Kraft getreten.

Wesentliche Änderung ist die Anhebung der Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen durch Berliner Vergabestellen auf 211.000 €.

Durch die Änderungsverordnung der VgV wurden auch die Abschnitte 2 bis 4 der bereits veröffentlichten Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) - Ausgabe 2006 - sowie die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) - Ausgabe 2006 - in Kraft gesetzt. Abschnitt 1 VOL/A gilt i.S.v. Nr. 2.2.2 AV § 55 LHO jeweils in seiner neuesten Fassung.

Öffentliche Auftragsvergabe\02 Vergabeorganisation\02304 Vergabeservice\Rundschreiben\aufgehobenen RS Archiv\Rs 06_2005_Änderung der Umsatzsteuer_ua..doc\04.11.2021

Verkehrsverbindungen: Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz

Schöneberg, Innsbrucker Platz

4 104, 146, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse

Geldinstitut Postbank Berlin Berliner Bank Landeszentralbank

Kontonummer 9 919 260 800 0.990.007.600

10 001 520

Mit Bekanntmachung vom 06.04.2006 ist die Neufassung der VOL/A im Bundesanzeiger Nr. 100a vom 30.05.2006 veröffentlicht worden und unter dem 07.06.2006 berichtigt worden (BAnz. Nr. 109 vom 13.06.2006).

Wesentliche Änderungen sind die aufgrund von EU-Vergaberecht umzusetzenden Bestimmungen, die bereits mit dem Gemeinsamen Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 3/2006 vom 26.01.2006 vorab in Kraft gesetzt worden sind.

Die VOL/B 2003 (Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen) bleiben hiervon unberührt.

Mit Bekanntmachung vom 16.03.2006 ist die Neufassung der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen im Bundesanzeiger Nr. 91a vom 13.05.2006 veröffentlicht worden.

Bereits vor dem 01.11.2006 begonnene Vergabeverfahren sind nach den alten Vorschriften zu beenden. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung maßgeblich für den Beginn des Vergabeverfahrens.

Die Verdingungsordnungen können über den Buchhandel bezogen werden. Es ist beabsichtigt auf http://www.berlin.de/vergabeservice/ die neuen Vorschriften auch digital einzustellen.

Das Gemeinsame Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 4/2003 vom 24.02.2003 und das Gemeinsame Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 3/2006 vom 26.01.2006 treten hiermit außer Kraft.

Änderung der Umsatzsteuer

Zum 01.01.2007 ändern sich aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402) die allgemeinen Steuersätze nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie der im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG für Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und Alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz. Die Steuersätze werden von 16 v.H. auf 19 v.H. angehoben, die Durchschnittssätze gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 UStG von 5 v.H. bzw. 9 v.H. auf 5,5 v.H. bzw. 10,7 v.H. erhöht. Der ermäßigte Steuersatz von 7 v.H. bleibt unverändert.

Maßgeblich für die Fälligkeit der neuen Steuersätze ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung bzw. der Lieferung. Dies gilt auch für Abschlagszahlung und die Erbringung von Teilleistungen.

Im Übrigen gilt § 29 UStG (Umstellung langfristiger Verträge).

Im Auftrag

Scholz